



Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, 2230

Pittel+Brausewetter GmbH
Gußhausstraße 16
1041 Wien

GFS1-V-0636/050
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: verkehr.bhgf@noel.gv.at
Fax: 02282/9025-24311 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn
Melanie Dorn

(0 22 82) 9025

Durchwahl
24320

Datum

22. Dezember 2023

Betrifft

Pittel+Brausewetter Gesellschaft m.b.H., Bad Pirawarth, B 220, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Bescheid

I. Bewilligung

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erteilt Ihnen die Bewilligung zur Durchführung folgender Arbeiten im Gemeindegebiet von Bad Pirawarth:

Art der Arbeiten: Abwasser- und Wasserleitungsarbeiten

Straße: B 220 von Strkm. 15,900 bis Strkm. 17,900

Zeitraum: 22. Dezember 2023 bis 31. Juli 2024

Die Arbeiten sind entsprechend der nachstehenden **Projektsbeschreibung** durchzuführen:

Es ist beabsichtigt im Zuge der B 220 von Strkm. 15,900 bis Strkm. 17,900 im Ortsgebiet von Bad Pirawarth Bauarbeiten durchzuführen. Es sollen die Abwasserleitung sowie die Wasserleitung neu errichtet werden. Die Leitungen sollen in einer Tiefe von ca. 3m errichtet werden. Weiters sollen im gegenständlichen Bereich ca. 200 Hausanschlüsse hergestellt werden. Zur Errichtung der Hausanschlüsse muss die B 220 gequert werden. Der Einbau der Leitungen soll abschnittsweise in einer Länge von ca. 50m als Wanderbaustelle erfolgen.

Ursprünglich war vorgesehen, die Bauarbeiten mit 22. Dezember 2023 zu beenden.

Im Zuge der Bauarbeiten wurden allerdings unvorhergesehene schlechte Untergrundverhältnisse vorgefunden.

Diese Umstände erfordern eine Verlängerung der Bauzeit von 22. Dezember 2023 bis 31. Juli 2024.

Grundsätzlich sollen die Bauarbeiten unter Totalsperre der B 220 durchgeführt werden. Es wird allerdings festgehalten, dass die Sperre für den durchgehenden KFZ-Verkehr aufgehoben werden kann. Dies ist davon abhängig, ob die Untergrundverhältnisse eine Befahrung durch KFZ-Verkehr zulassen. Das Durchschleusen des KFZ-Verkehrs soll auf einem Fahrstreifen nur während der Bauzeit erfolgen. Bei eventuellen Rutschungen durch den Schwemmsand, verursacht durch den KFZ-Verkehr, können diese während der Bauzeit abgesichert und saniert werden. Die Verkehrsregelung soll händisch oder mittels Verkehrslichtsignalanlage (VLSA) erfolgen.

Der durchgehende Verkehr ist von der Sperre betroffen und soll wie folgt umgeleitet werden:

Umleitung 1 (> 7,5 t):

B 220/L 18 (Reyersdorf) – L 18 – L 18/L 19 – L 18 - L 18/L 3030 – L 3030 - L 3030/ L 15 – L 15 (Kollnbrunn) und umgekehrt.

Umleitung 2 (> 7,5 t):

B 220/L 3032 (Raggendorf) – L 3032 – L 3032/L 19 – L 19 – L 19/L 18 – L 18 – L 18/L 3030 – L 3030 – L 3030/ L 15 – L 15 (Kollnbrunn) und umgekehrt.

Umleitung 3 (> 7,5 t):

B 220/L 19 (Groß Schweinbarth) – L 19 – L 19/L 3032 – L 19 – L 19/L 18 – L 18 – L 18/L 3030 – L 3030 – L 3030/ L 15 – L 15 (Kollnbrunn) und umgekehrt.

Umleitung 4 (< 7,5t):

B 220/L 3029 (Groß Schweinbarth) – L 3029 – L 3029/L 15 – L 15 (Kollnbrunn) und umgekehrt. Ausgenommen sind landwirtschaftliche Fahrzeuge und Kommunalfahrzeuge.

Der Kreisverkehr B 220/L 15 im Ortsgebiet von Bad Pirwarth ist von den Baumaßnahmen betroffen. Durch die Lage der Einbauten im westlichen Bereich des Kreisverkehrs ist die östliche Kreisfahrbahn durchgehend befahrbar.

Der öffentliche Kraftfahrlinienverkehr ist von der Sperre der B 220 betroffen und soll wie folgt durch die Baustelle durchgeschleust werden:

B 220/L 3029 – B 220 – B 220/L 15 und umgekehrt.

Es sollen keine Haltestellen aufgelassen oder verlegt werden.

Auf dieser Route soll auch der Anrainerverkehr geführt werden.

Der Fußgängerverkehr soll auf den bestehenden Gehsteigen geführt werden bzw. auf den gegenüberliegenden Gehsteigen umgeleitet werden.
Der Fahrradverkehr soll über die Promenade geführt werden.

Aufgrund des zu erwartenden erhöhten LKW-Aufkommens im Zuge der Umleitungsroute soll für die Dauer der Bauarbeiten in Matzen die erlaubte Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h für LKW > 7,5 t kundgemacht werden. Dies wird mit den Anlageverhältnissen der Straße und der angrenzenden Schule begründet.
Dies soll ebenfalls in den Gemeinden Hohenrappersdorf, Klein-Harras und Kollnbrunn kundgemacht werden.

Der Güterweg mit den Grst.Nr. 4410, KG Großschweinbarth und 5311, KG Pirawarth soll für den durchgehenden Verkehr aufgrund der geringen Breite gesperrt werden. Von diesem Fahrverbot sollen landwirtschaftliche Fahrzeuge und Radfahrer ausgenommen werden.

Der Güterweg mit der Grst. Nr. 2196, KG Kleinharras zwischen der L 15 und der L 3029 soll für den durchgehenden Verkehr aufgrund der geringen Breite gesperrt werden. Von diesem Fahrverbot sollen landwirtschaftliche Fahrzeuge und Radfahrer ausgenommen werden.

Sie sind verpflichtet folgende **Auflagen und Bedingungen** einzuhalten bzw. zu erfüllen:

1. Allfällige Behelfsfahrbahnen (insbesondere Brücken) haben mindestens die gleiche Tragfähigkeit wie der wegen der Bauarbeiten gesperrte Straßenabschnitt zu erhalten.
2. Höhenunterschiede quer zur Fahrbahn mit mehr als 3 cm sind im Steigungsverhältnis 1:10 anzurampen. Wird der betreffende Straßenabschnitt mit Linienbussen befahren oder bei Höhenunterschieden über 8 cm sind die Rampen im Steigungsverhältnis 1:20 auszuführen.
3. Längsrillen bzw. Längsstufen sind in den überfahrbaren Bereichen im Steigungsverhältnis 1:20 anzurampen, wenn sie eine Höhe von 2 cm überschreiten. In den nicht überfahrbaren Bereichen ist eine Absicherung gegen Überfahren durch Leitbaken, Leitkegel oder dgl. vorzunehmen.
4. Provisorische Fahrbahnen in ungebundener Bauweise sind so zu behandeln, dass es zu keiner wesentlichen Staubbildung kommen kann. Sie sind auf Dauer der Nutzung in verkehrssicherer Weise zu erhalten.
5. Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen aller Art usw. sind gegen Verkehrsflächen (Fahrbahnen, Gehsteige, Gehwege, Radfahranlagen u.dgl.) standfest abzuschränken.
6. Abschränkungen sind durch rot-weiß gestreifte Latten, Absperrgitter oder gleichwertig herzustellen, wobei zu Flächen mit Fußgängerverkehr auf behindertengerechte Gestaltung gemäß ÖNORM V 2104 zu achten ist.
7. Abschränkungen für Fußgänger entlang absturzgefährdeter Abschnitte haben eine Mindesthöhe von 1,00 m über dem Niveau der Gehflächen aufzuweisen. Die Abschränkung hat aus Brust-, Mittel- und Fußwehr zu bestehen, wobei der lichte Abstand zwischen jeweils zwei Teilen der Umwehrung nicht mehr als 0,4 m betragen darf. Die Fußwehr muss mindestens 12 cm hoch sein. Entlang von Radwegen ist eine

weitere Wehr in einer Höhe von 1,20 m über dem Niveau der Fahrfläche anzubringen. Die Dimensionierung auf Geländerdruck hat bei Absturzhöhen von weniger als 1 m gemäß ÖNORM V 2104 und bei Absturzhöhen ab 1 m gemäß RVS 15.04.21 (mind. 1,0 kN/m) zu erfolgen.

8. Bei Verlegung des Gehsteiges / Radweges auf einen Fahrstreifen ist in Fahrtrichtung des Fahrzeugverkehrs gesehen vor dem Beginn eine Absicherung durch Fahrzeurückhaltesysteme mit einer Mindestlänge von 6 m zuzüglich Verziehung anzubringen.
9. Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, ist der Beginn der Abschränkung durch gelbe Blinkleuchten zu kennzeichnen.
10. An der Arbeitsstelle, wo für den fließenden Verkehr eine Richtungsänderung (Fahrstreifenwechsel, Fahrbahnenenge, Umleitung) notwendig wird, ist der geänderte Fahrbahnrand mit

- Leitbaken
- Leitwinkeln
- Leitkegeln
- vorübergehende Bodenmarkierungen
-

zu kennzeichnen.

- Dies gilt auch für die Kennzeichnung des Fahrbahnrandes im weiteren Verlauf der Arbeitsstelle.

Verziehungen sind für Geschwindigkeiten von 30 km/h im Verhältnis von mindestens 1:10, von 50 km/h im Verhältnis von mindestens 1:15 und von 70 km/h im Verhältnis von mindestens 1:20 auszubilden.

11. Die Lagerung von Aushub, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und der Einsatz von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen und Windverwehung auf die freizuhaltenden Verkehrsflächen zu sichern.
12. Sollte entgegen den Bestimmungen des § 92 Abs. 2 StVO 1960 gröbliche Verunreinigungen von Verkehrsflächen durch die Arbeiten herbeigeführt werden, so ist die Reinigung vom Bescheidinhaber unverzüglich zu veranlassen bzw. durchzuführen.
13. Haus- und Grundstückszufahrten, Zugänge zu den Häusern, Zufahrten zu Betrieben, Werkstätten und dgl. sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückungen aufrecht zu erhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.
14. Wird die Verkehrsregelung in einer Engstelle durch eine Verkehrslichtsignalanlage vorgeschrieben, so hat die Planung und Ausführung gemäß ÖNORM V 2006 zu erfolgen.
15. Bei der Absicherung der Baustelle sind alle einmündenden Straßen und Wege zu berücksichtigen. Die Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind so aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer, die in den Baustellenbereich einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung erkennen können.
16. Der Fahrbahnrand im Bereich der Arbeitsstelle ist durch Leiteinrichtungen zu kennzeichnen, wobei bei der Verwendung von Einzelelementen ein Abstand von 30 m (Freiland) und 15 m (Ortsgebiet) nicht überschritten werden darf. Im Verziehungsbereich sind je Fahrstreifenbreite mindestens drei Leitbaken anzuwenden.

17. Gegenstände, die weniger als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind bzw. die weniger als 0,6 m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind rot-weiß gestreift mit rückstrahlendem Material auffällig zu kennzeichnen (s. RVS 05.02.14).
18. Die vom Bauführer mit der Verkehrsregelung beauftragten Personen müssen volljährig, der deutschen Sprache mächtig und mit derartigen Aufgaben vertraut sein.
19. Personen, die außerhalb des abgeschränkten Fahrbahnbereiches arbeiten, müssen eine Warnkleidung gem. RVS 05.05.41 Punkt 5.12 tragen.
20. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen einschließlich Wegweisungen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, abzudecken oder zu durchkreuzen. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Es dürfen nur Materialien verwendet werden, die rückstandsfrei zu entfernen sind. Dies gilt auch für Wegweisungen. Am Baustellenende (im Sinne der Fahrtrichtung) sind dauernd geltende Verordnungen durch die entsprechenden Verkehrszeichen wieder kundzumachen.
21. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorzuweisen.
22. Die verantwortliche Person Hr. Valentin Zsifkovits /Tel. 0664/80 200 26 30) für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften in Bezug auf das gegenständliche Bauvorhaben hat ständig, das ist auch in der arbeitsfreien Zeit, erreichbar zu sein, um Mängel bei der Absicherung der Arbeitsstellen sofort zu beheben.
- 23. Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und der zuständigen Behörde und dem zuständigen Straßenerhalter schriftlich unmittelbar nach Arbeitsende unter genauer Anführung der einzelnen Straßenverkehrszeichen bekanntzugeben.**
24. Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Einvernehmen mit der zuständigen Exekutive zu erfolgen und ist dem zuständigen Straßenerhalter Straßenmeisterei Wolkersdorf umgehend zu melden.
25. Bei einer nicht stationären Arbeitsstelle ist der Standort der ihr zugeordneten Straßenverkehrszeichen, Leiteinrichtungen usw. mit dem Arbeitsfortschritt zu verändern.
26. Dem für die Aufstellung der Verkehrszeichen verantwortlichen Personenkreis ist der Inhalt des Bescheides nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
27. Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und baustellenbedingte Straßenverkehrszeichen sowie Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhandene und abgedeckte oder entfernte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter wieder in Kraft zu setzen bzw. anzubringen.
28. Die Arbeiten sind
 innerhalb in einem Zug durchzuführen.

- die Arbeiten sind von bis durchzuführen.
 wie im Befund beschrieben durchzuführen.

29. Der Fahrzeugverkehr ist aufrecht zu erhalten:

- auf der gesamten Fahrbahn
 auf zwei Fahrstreifen (Breite mindestens 5,50 / m)
 auf einem Fahrstreifen (Breite mindestens 2,75 / m, Länge m / maximal 50 m)
 auf Umleitung wie im Befund beschrieben

30. Der Fußgänger-/ Radverkehr ist erforderlichenfalls durch Überbrückung in verkehrssicherer Weise aufrecht zu erhalten, wobei die Bestimmungen der ÖNORM V 2104 einzuhalten sind:

- auf den vorhandenen Gehsteigen / Gehwegen / Radverkehrsanlagen
 auf einem mindestens m breiten Gehsteigstreifen
 auf einer mindestens m breiten Radverkehrsanlage
 auf einem mindestens m breiten entsprechend abgeschränkten und geeigneten Ersatzgehsteig/Ersatzradverkehrsanlage
 durch Umleitung auf den gegenüberliegenden freien Gehsteig / Gehweg / Straßenrand
 durch Umleitung des Radverkehrs auf der Strecke: Promenade

31. Die geänderte Führung des Gehsteiges / Gehweges / Radweges ist gegenüber dem Fahrzeugverkehr standfest abzuschranken. Quer zur Fahrtrichtung liegende Teile dieser Abschränkung müssen mit rückstrahlenden Elementen ausgestattet werden.

32. Der öffentliche Kraftfahrlinienverkehr ist aufrecht zu erhalten durch:

- unverzügliches Durchschleusen durch den Baustellenbereich wie im Befund beschrieben

33. Wenn im Baustellenbereich die Untergrundverhältnisse eine Befahrung durch KFZ-Verkehr zulassen, ist der Verkehr bei Einengung der Fahrbahn auf einen Fahrstreifen zu regeln durch

- Verkehrszeichen „Wartepflicht bei bzw. für Gegenverkehr“ (§ 52/5 bzw. § 53/7a StVO)
 Personen, die eine Warnkleidung gemäß RVS 05.05.41 tragen und sich roter und grüner Signalscheiben bedienen. Sofern die Signalmittel nicht von innen beleuchtet sind, dürfen sie nur bei Tageslicht oder ausreichender Straßenbeleuchtung verwendet werden.
 eine Verkehrslichtsignalanlage,
 die automatisch betrieben werden kann

34. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der StVO, insbesondere den §§ 48 bis 57 und der StVZVO entsprechen.

35. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen verwendet werden, die gemäß RVS 08.31.02 gekennzeichnet sind oder eine entsprechende CE-Kennzeichnung aufweisen.

36. Verordnungspflichtige Straßenverkehrszeichen, deren Anbringung nicht angeordnet wurde, dürfen nicht angebracht werden.

37. Die Verkehrszeichen sind mindestens in nachstehenden Formaten zu verwenden, wobei innerhalb der Baustelle ein einheitliches Format anzuwenden ist:

37 / 1) Gefahrenzeichen (§ 50 StVO)

- im Mittelformat Seitenlänge 100 cm (Freiland)
- im Kleinformat Seitenlänge 70 cm (Ortsgebiet)

37 / 2) Vorschriftenzeichen (§ 52 StVO)

- im Mittelformat 1, Durchmesser 96 cm (Freiland)
- im Mittelformat 2, Durchmesser 67 cm (Ortsgebiet)

37 / 3) Hinweiszeichen (§ 53 StVO)

- im Mittelformat 1 (Freiland)
- im Mittelformat 2 (Ortsgebiet)

Ausgenommen davon ist die Verwendung des nächstkleineren Formats bei Wiederholungen nach dem sog. „Sicherheitsbereich“ und auf Straßen mit geringem Verkehrsaufkommen sowie die Verwendung des Kleinformates bei Verkehrszeichen, die sich ausschließlich an den ruhenden Verkehr oder an den Fußgänger- und Radverkehr richten.

38. Die Verkehrsbeschränkungen sind mit nachstehenden Straßenverkehrszeichen der StVO 1960 kundzumachen:

38 / 1) „Fahrverbot“ (§ 52/1) mit dem Zusatz an folgenden Standorten:

- **„ausgenommen Linienbusse und Anrainer“:**

- Im unmittelbaren Baubereich der Wanderbaustelle

Weiters ist der jeweilige Fahrstreifen mit einem Sperrgitter abzusperren. Auf dem Sperrgitter ist ein gelbes Blinklicht anzubringen.

Bei der nicht stationären Arbeitsstelle ist der Standort der oben angeführten Verkehrszeichen und des Sperrgitters mit dem Arbeitsfortschritt zu verändern.

- **„ausgenommen Linienbusse und Anrainerverkehr“:**

- B220 / L 3029 Groß-Schweinbarth in Fahrtrichtung Bad Pirawarth ersichtlich
- B 220 / L 15 Kollnbrunn in Fahrtrichtung Bad Pirawarth ersichtlich
- B 220 südlicher Ortsbeginn von Bad Pirawarth

- **„ausgenommen < 7,5 t, landwirtschaftliche Fahrzeuge und Kommunalfahrzeuge sowie Zufahrt zum Betriebsgebiet“:**

- B 220 / L 3029 Groß-Schweinbarth in Fahrtrichtung Hohenruppersdorf ersichtlich
- L 3029 / L 15 Hohenruppersdorf in Fahrtrichtung Groß-Schweinbarth ersichtlich
- L 15 / L 3031 Klein Harras in Fahrtrichtung L 3029 ersichtlich

- „ausgenommen landwirtschaftliche Fahrzeuge und Radfahrer“:
 - Auf dem Güterweg mit den Grst.Nr. 4410, KG Großschweinbarth und 5311, KG Pirawarth
 - Auf dem Güterweg mit der Grst. Nr. 2196, KG Kleinharras

 - 38 / 2) „Überholen verboten“ (§ 52/4a und § 52/4b) von 100 m vor bis 25m nach der Arbeitsstelle (Kundmachung des Beginns an beiden Seiten der Fahrbahn)

 - 38 / 3) „Verbot für Fußgänger“ (§52 lit.a Z 14b) im jeweiligen Baustellen- und Arbeitsbereich der B 220, sofern das Betreten nicht durch Absperreinrichtungen unterbunden wird.

 - 38 / 4) „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52/10a und § 52/10b)
 - a) auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle
 - während der gesamten Baudauer
 - b) auf 30 km/h für LKW > 7,5t in den Ortsgebieten von Matzen, Hohenruppersdorf und Klein-Harras im Zuge der betroffenen Landesstraßen
 - Matzen: L 18, L 3159, L 19
 - Hohenruppersdorf: L 3030, L 15, L 3029
 - Klein-Harras: L 15, L 3031
 - Kollnbrunn: L 15
 - während der gesamten Baudauer
 - c) auf 70 km/h von 100 m vor bis 100 m nach dem Kreuzungsbereich L 18 / L 3030
 - während der gesamten Baudauer

 - 38 / 5) „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§52/10b) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle

 - 38 / 6) „Sackgasse“ (§ 53/11) mit dem Zusatz „Zufahrt bis zur Baustelle möglich“
 - beim Kreisverkehr B 220 / L 15
 - Im Zuge der B 220 im Kreuzungsbereich der B 220 mit der L 3029

 - 38 / 7) „Anbringung eines Sperrgitters“ im Zuge der B 220 bei Strkm. 12,400 im Kreuzungsbereich mit der L 3029. Auf dem Sperrgitter ist ein gelbes Blinklicht anzubringen.
39. Folgende Straßenverkehrszeichen gemäß StVO 1960 sind anzubringen:
- 39 / 1) „Querrinne“ (§ 50/1) 25m (Ortsgebiet) / 150 m (Freiland) vor der jeweiligen Fahrbahnunebenheit für beide Fahrtrichtungen

39 / 2) „Fahrbahnverengung“ (§ 50/8) 50 m (Ortsgebiet), 200 m (Freiland) vor der jeweiligen Einengung aus beiden Fahrtrichtungen mit dem Symbol, das den tatsächlichen Verlauf der Einengung zeigt. Dieses VZ entfällt, wenn VZ gem. §50/15 StVO 1960 angeordnet wird.

39 / 3) „Baustelle“ (§ 50/9) 50 m (Ortsgebiet), 200 m (Freiland) vor der jeweiligen Verkehrsbehinderung für beide Fahrtrichtungen.

39 / 4) „Umleitung“ (§ 53/16b StVO) mit Ortsangabe B 220 / B 7 Kollnbrunn bei:

- B 220 / L 18 Reyersdorf
- B 220 / L 3032 Raggendorf
- B 220 / L 19 Groß-Schweinbarth
- B 220 / L 3029 Groß-Schweinbarth
- L 19 / L 3032 Matzen
- L 19 / L 18 Matzen
- L 18 / L 3030 Hohenrappersdorf
- L 3030 / L 15 Hohenrappersdorf
- L 15 / L 3029 Hohenrappersdorf (gilt nur für PKW)

39 / 5) „Umleitung“ (§ 53/16b StVO) mit Ortsangabe Gänserndorf bei:

- B 220 / L 15 Kollnbrunn
- L 15 / L 3029 Hohenrappersdorf (gilt nur für PKW)
- L 15 / L 3030 Hohenrappersdorf
- L 3030 / L 18 Hohenrappersdorf

39 / 6) „Vorankündigung einer Umleitung“ (§ 53/16a StVO) mit der schematischen Darstellung der Umleitungsstrecke vor Beginn der Umleitung an folgenden Standorten:

- - B 220/L 18 Reyersdorf
- - B 220 / L 3032 Raggendorf
- - B 220 / L 19 Groß-Schweinbarth
- - B 220 / L 15 Kollnbrunn

Hinweis: Es ist darauf hinzuweisen, dass Groß-Schweinbarth im Zuge der B 220 für KFZ Lenker, die von Gänserndorf kommen, erreichbar ist.

(Aufstellung 5 Werktage vor Beginn der Arbeiten unter Angabe des Datums)

39 / 7) Texthinweis „Ortsdurchfahrt Bad Pirawarth B 220 gesperrt“ schwarze Schrift auf gelben Grund im Zuge der L 15 am Ortsbeginn von Bad Pirawarth in Fahrtrichtung Hohenrappersdorf ersichtlich

40. Leitbaken bzw. Leitwinkel im Kurven- bzw. Verziehungsbereich sind zusätzlich mit

- Stück Einzelleuchten
 - Blinklicht (Blinkrate F2 gem. ÖNORM EN 12352)
 - Lauflichtanlage
- zu versehen.

41. Beim Auftreten von winterlichen Bedingungen sind offene Künetten unverzüglich zu verschließen und derart provisorisch befahrbar zu machen, dass die problemlose Durchführung des Winterdienstes gewährleistet ist.
42. Die winterdienstliche Betreuung, insbesondere die Räumung mit Schneepflügen, darf durch die Bauarbeiten nicht behindert werden. Jedenfalls ist das Einvernehmen mit dem zuständigen Straßenerhalter herzustellen.
43. Vom Beginn der Sperre sind in Kenntnis zu setzen:
- die örtliche Einsatzzentrale der Feuerwehr
 - die örtliche Einsatzzentrale der Rettung
 - die betroffenen Anrainer über Gemeindezeitung, Homepage und Postwurfsendung
 - die Firmen im Wege der Wirtschaftskammer
44. Aus Anlass der Arbeiten
- auf der B 220
 - von Strkm. 15.900 bis Strkm. 17.900
- sind sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs gemäß RVS 05.05.41 und 05.05.44 zu treffen und bis zur Beendigung der Arbeiten aufrecht zu erhalten.
45. Außerhalb der Arbeitszeit ist die Künette / die Arbeitsgrube
- im Fahrbahnbereich
 - im Gehsteigbereich
 - im Radwegbereich
- verkehrssicher überbrückt bzw. geschlossen zu halten.

HINWEISE

- a) Der Bodenabstand der Verkehrszeichen von der Fahrbahn bis zur Unterkante des Verkehrszeichens hat mindestens 0,6 m, jedoch maximal 2,50 m zu betragen.
- b) Der Seitenabstand der Verkehrszeichen, bezogen auf den Fahrbahnrand, hat im Freiland 1,00 bis 2,50 m, im Ortsgebiet 0,30 bis 2,00 m zu betragen. Bei seitlicher Anbringung dürfen Verkehrszeichen den bei Einengungen durch die Leit- oder Absperreinrichtung gekennzeichneten geänderten Fahrbahnrand nicht überragen.
- c) Auf einer Standsäule dürfen nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden, wobei Zusatztafeln nicht gezählt werden.
- d) Die Straßenverkehrszeichen und Leittafeln
 - I) haben aus festem Material zu bestehen und sind mit rückstrahlender bzw. hochrückstrahlender Folie auszuführen,
 - II) sind so aufzustellen, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können,
 - III) sind bei Verschmutzung zu reinigen,
 - IV) dürfen nicht verwendet werden, wenn sie beschädigt, verbeult oder in ihrer Erkennbarkeit beeinträchtigt sind.
- e) Für den Erfordernisfall werden weitere Vorschriften vorbehalten.

Hinweis

Mit den Arbeiten darf nicht begonnen werden, solange hierfür keine Bewilligung zur Sondernutzung von Straßengrund vorliegt. Diese Bewilligung ist vom Auftraggeber bei der NÖ Straßenbauabteilung 3, 2120 Wolkersdorf, Johann Gallerstr. 14-16, (Tel.02245/2352) zu erwirken.

II. Kosten

Sie sind verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€	308,00
Gesamtbetrag	€	308,00

(Hinweis:

Die **festen Gebühren** nach dem Gebührengesetz 1957 betragen

für die Eingabe	€	14,30
Gesamtbetrag feste Gebühren	€	14,30

Die Gesamtkosten für die Bewilligung betragen € 322,30

Die vorgeschriebenen Beträge sind wie unten angeführt auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf bei der Raiffeisenregionalkbank Gänserndorf, BLZ 32092, Konto-Nr. 2456499, IBAN AT293209200002456499, BIC RLNWATWWGAE, zu überweisen und ist hierbei folgender Verwendungszweck anzugeben:

Zahl: GFS1-V-0636/050
GF 2023/29715
Gesamtbetrag: € 322,30
Bei Einzahlung mit Telebanking bitte folgende Zahl im Feld Zahlungsreferenz eingeben: 040230297150

Rechtsgrundlagen

I. für die Sachentscheidung:

§ 90 Abs. 1 und 3 der Straßenverkehrsordnung – StVO 1960

§ 94b StVO 1960

II. für die Kostenentscheidung:

§§ 76 bis 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

§§ 1 und 2 des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes

Tarifpost 94 lit b NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2022

Begründung

Die Bewilligung konnte unter Berücksichtigung des Ergebnisses der durchgeführten Verhandlung und unter Zugrundelegung des Gutachtens des Amtssachverständigen erteilt

werden. Die Auflagen waren zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs vorzuschreiben.

Die Kostenvorschreibung beruht auf den im Spruch des Bescheides angeführten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**.

Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

14. Marktgemeinde Groß-Schweinbarth, z. H. der Bürgermeisterin, Hauptplatz 1, 2221 Groß-Schweinbarth

-
1. Marktgemeinde Bad Pirawarth, z.H. der Bürgermeisterin, Prof. Knesl-Platz 1, 2222 Bad Pirawarth
 2. Polizeiinspektion Bad Pirawarth, Prof. Knesl-Platz 1, 2222 Bad Pirawarth mit dem Auftrag zur Überwachung der Anbringung und Entfernung der vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen für den jeweiligen Arbeitsbereich und Veranlassung der unverzüglichen Entfernung derselben, falls diese nicht sofort nach Wegfall des Erfordernisses entfernt werden sollten.
Darüber hinaus ist die Baustelle im Rahmen des normalen Verkehrsüberwachungsdienstes stichprobenweise auf die vorschriftsmäßige Aufstellung der Straßenverkehrszeichen entsprechend der straßenverkehrsrechtlichen

Bestimmungen und entsprechend den Bescheidauflagen zu überprüfen. Bei festgestellten Mängeln ist deren unverzügliche Behebung zu veranlassen, darüber sofort der Bezirkshauptmannschaft zu berichten und gegen den Verantwortlichen Anzeige zu erstatten.

3. Straßenbauabteilung 3 - Wolkersdorf, Johann Gallerstraße 14-16, 2120 Wolkersdorf
4. Straßenmeisterei Gänserndorf, Siebenbrunnerstraße 5, 2230 Gänserndorf
5. Straßenmeisterei Wolkersdorf, Johann Galler Straße 14 - 16, 2120 Wolkersdorf
6. Arbeiterkammer für Niederösterreich, Wiener Straße 7a, 2230 Gänserndorf
7. Bezirksbauernkammer Gänserndorf, Hauptstraße 8, 2230 Gänserndorf
8. Wirtschaftskammer Niederösterreich, Eichamtstraße 15, 2230 Gänserndorf
9. Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) GmbH, Europaplatz 3/3, 1150 Wien
10. Dr. Richard Niederösterreich Verkehrsbetrieb GmbH & Co KG, Stromstraße 11, 1200 Wien
11. Herbert Gschwindl Buslinien GmbH, Trauzlgasse 1, 1210 Wien
12. ÖBB Postbus GmbH, Industriestraße 12, 2020 Hollabrunn
13. Marktgemeinde Hohenruppersdorf, z. H. des Bürgermeisters, Obere Hauptstraße 4, 2223 Hohenruppersdorf
15. Marktgemeinde Matzen-Raggendorf, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 2243 Matzen
16. Marktgemeinde Schönkirchen-Reyersdorf, z. H. des Bürgermeisters, Schulstraße 2, 2241 Schönkirchen-Reyersdorf
17. Polizeiinspektion Matzen, Hauptstraße 9/3, 2243 Matzen
18. Polizeiinspektion Gänserndorf, Jahngasse 68, 2230 Gänserndorf
19. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, p.A. Abteilung IV/ST5 - Rechtsbereich Straßenverkehr, Radetzkystraße 2, 1030 Wien
20. 144 - NOTRUF NÖ, Niederösterreichring 2, Haus D, 3100 St.Pölten

Für den Bezirkshauptmann

H o f s t e t t e r





GFS1-V-0636/050
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: verkehr.bhgf@noel.gv.at
Fax: 02282/9025-24311 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn
Melanie Dorn

(0 22 82) 9025

Durchwahl
24320

Datum

22. Dezember 2023

Betrifft

Pittel+Brausewetter Gesellschaft m.b.H., Bad Pirawarth, B 220, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf verordnet gemäß § 43 Abs. 1a StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten auf oder neben der B 220 im Bereich von Strkm. 15,900 bis Strkm. 17,900 im Gemeindegebiet von Bad Pirawarth, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten, vom 22. Dezember 2023 jedoch nicht länger als bis zum 31. Juli 2024:

1. „Fahrverbot“ (§ 52/1) mit dem Zusatz an folgenden Standorten:

- „ausgenommen Linienbusse und Anrainer“:

- Im unmittelbaren Baubereich der Wanderbaustelle

Weiters ist der jeweilige Fahrstreifen mit einem Sperrgitter abzusperren. Auf dem Sperrgitter ist ein gelbes Blinklicht anzubringen.

Bei der nicht stationären Arbeitsstelle ist der Standort der oben angeführten Verkehrszeichen und des Sperrgitters mit dem Arbeitsfortschritt zu verändern.

- „ausgenommen Linienbusse und Anrainerverkehr“:

- B220 / L 3029 Groß-Schweinbarth in Fahrtrichtung Bad Pirawarth ersichtlich
- B 220 / L 15 Kollnbrunn in Fahrtrichtung Bad Pirawarth ersichtlich
- B 220 südlicher Ortsbeginn von Bad Pirawarth

- „ausgenommen < 7,5 t, landwirtschaftliche Fahrzeuge und Kommunalfahrzeuge sowie Zufahrt zum Betriebsgebiet“:

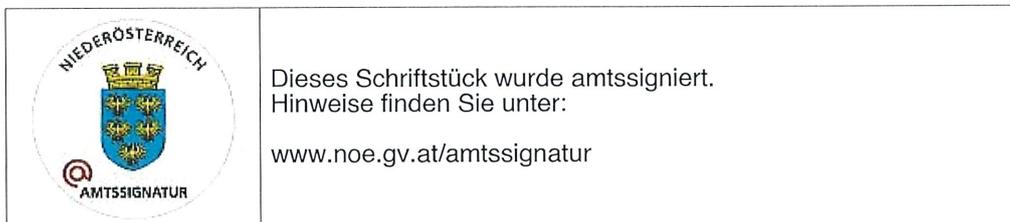
- B 220 / L 3029 Groß-Schweinbarth in Fahrtrichtung Hohenruppersdorf ersichtlich

- L 3029 / L 15 Hohenruppersdorf in Fahrtrichtung Groß-Schweinbarth ersichtlich
 - L 15 / L 3031 Klein Harras in Fahrtrichtung L 3029 ersichtlich
- „ausgenommen landwirtschaftliche Fahrzeuge und Radfahrer“:
- Auf dem Güterweg mit den Grst.Nr. 4410, KG Großschweinbarth und 5311, KG Pirawarth
 - Auf dem Güterweg mit der Grst. Nr. 2196, KG Kleinharras
2. **„Überholen verboten“** (§ 52/4a und § 52/4b) von 100 m vor bis 25m nach der Arbeitsstelle (Kundmachung des Beginns an beiden Seiten der Fahrbahn)
 3. **„Verbot für Fußgänger“** (§52 lit.a Z 14b) im jeweiligen Baustellen- und Arbeitsbereich der B 220, sofern das Betreten nicht durch Absperreinrichtungen unterbunden wird.
 4. **„Geschwindigkeitsbeschränkung“** (§ 52/10a und § 52/10b)
 - a) auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle
 - während der gesamten Baudauer
 - b) auf 30 km/h für LKW > 7,5t in den Ortsgebieten von Matzen, Hohenruppersdorf und Klein-Harras im Zuge der betroffenen Landesstraßen
 - Matzen: L 18, L 3159, L 19
 - Hohenruppersdorf: L 3030, L 15, L 3029
 - Klein-Harras: L 15, L 3031
 - Kollnbrunn: L 15
 - während der gesamten Baudauer
 - c) auf 70 km/h von 100 m vor bis 100 m nach dem Kreuzungsbereich L 18 / L 3030
 - während der gesamten Baudauer
 5. **„Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“**(§52/10b) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle
 6. **„Sackgasse“** (§ 53/11) mit dem Zusatz „Zufahrt bis zur Baustelle möglich“
 - Beim Kreisverkehr B 220 / L 15
 - Im Zuge der B 220 im Kreuzungsbereich der B 220 mit der L 3029
 7. **„Anbringung eines Sperrgitters“** im Zuge der B 220 bei Strkm. 12,400 im Kreuzungsbereich mit der L 3029. Auf dem Sperrgitter ist ein gelbes Blinklicht anzubringen.

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann

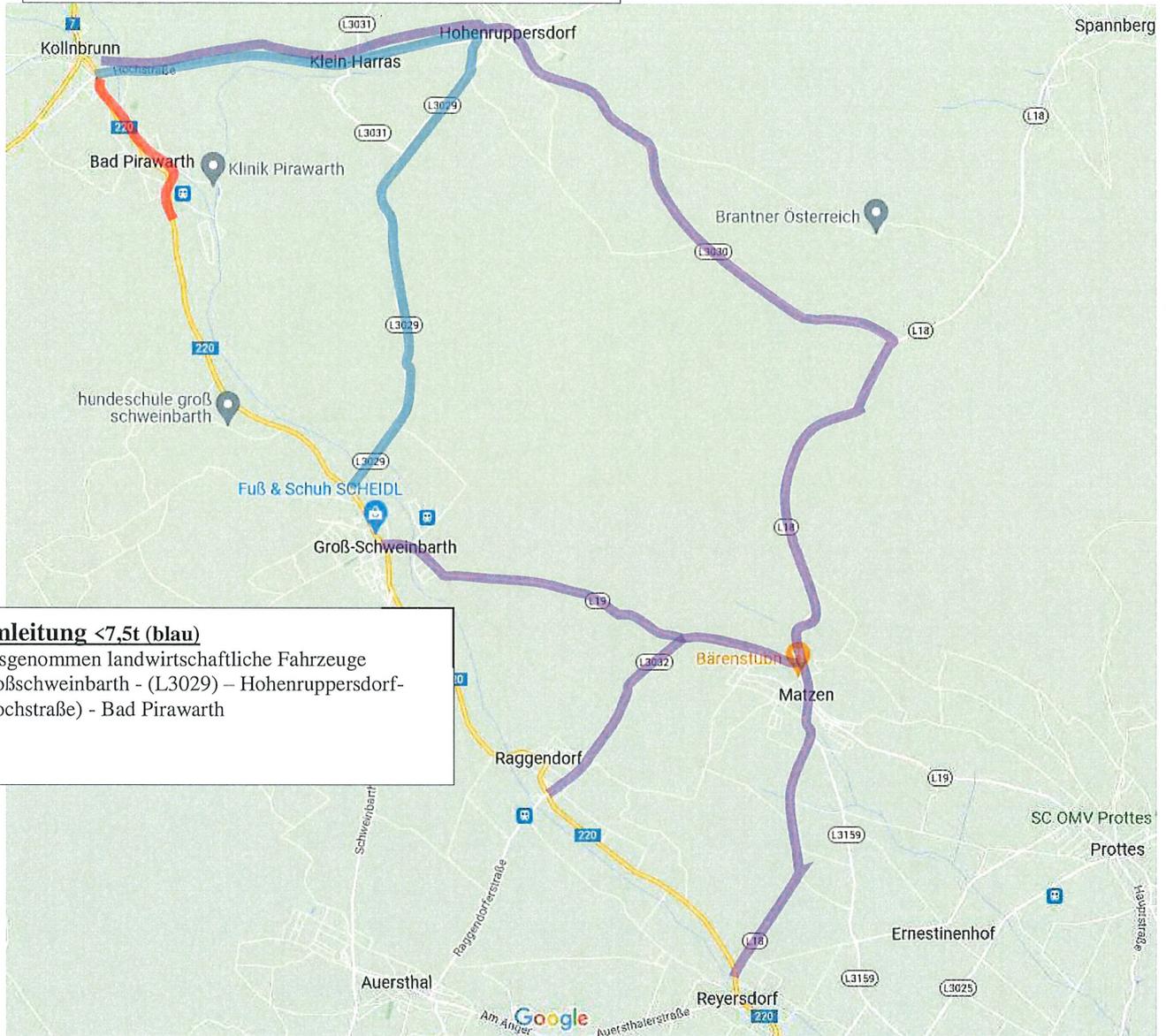
H o f s t e t t e r



Umleitung B220 Bad Pirawarth

Totalsperre B220 (km 15,9 – km 17,9 Kreisverkehr, rot)

- Fahrverbot, ausgenommen Linienbus
- Umleitung Anrainer innerort



Umleitung <7,5t (blau)

- ausgenommen landwirtschaftliche Fahrzeuge
- Großschweinbarth - (L3029) – Hohenruppersdorf- (Hochstraße) - Bad Pirawarth

Umleitung >7,5t (lila)

- 1: Reyersdorf - (L18) - Matzen - (L18, L3030) – Hohenruppersdorf- (Hochstraße) - Bad Pirawarth
- 2: Raggendorf - (L3032) - Matzen - (L18, L3030) – Hohenruppersdorf- (Hochstraße) - Bad Pirawarth
- 3: Groß-Schweinbarth - (L19) - Matzen - (L18, L3030) – Hohenruppersdorf- (Hochstraße) - Bad Pirawarth

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
Hierauf bezieht sich der Bescheid
vom 28. Februar 2023, GFS1-V-0636/050
Gänserndorf, am 28. Februar 2023
Für den Bezirkshauptmann
D o r n